

MERKBLATT

Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Handwerksordnung zur Eintragung in die Handwerksrolle in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Für den selbstständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist die Eintragung in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer notwendig. Dies gilt auch bei kurzfristigen handwerklichen Einsätzen wie z.B. Montagearbeiten oder Werksvertragsleistungen von ausländischen, selbstständig tätigen Staatsbürgern (**Ausnahme:** Bei Arbeiten über die Grenze ohne gewerbliche Niederlassung in Deutschland von berechtigt aus dem EU/EWR-Raum oder der Schweiz tätigen Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit – siehe Hinweise zu den Voraussetzungen auf Seite 2 letzter Absatz).

Grundsätzlich kann die Eintragung in die Handwerksrolle nur vorgenommen werden, wenn entweder eine deutsche Handwerksmeisterprüfung oder eine ihr gleichwertige Prüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 HwO nachgewiesen wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO oder nach § 8 HwO zu stellen. Der Antrag gemäß § 9 HwO richtet sich speziell an Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU, eines Vertragsstaates der EWR oder der Schweiz, die aus einem anderen EU/EWR-Land oder der Schweiz die in diesem Merkblatt erwähnten Voraussetzungen nachweisen können. In unserem Kammerbezirk sind wir für die Prüfung und Erteilung von Ausnahmebewilligungen zuständig. Wir beraten Sie gern und händigen das Antragsformular aus, das auch im Internet www.hwk-chemnitz.de heruntergeladen werden kann.

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmebewilligung erheben wir eine Gebühr bis zu 500 €.

Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)

Staatsangehörigen eines EU/EWR-Landes oder der Schweiz, die im Inland zur Ausübung eines Handwerks der Anlage A der HwO eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig sein wollen, wird diese Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein Handwerk der Anlage A der HwO erteilt, wenn folgende Voraussetzung nachgewiesen sind:

a) Anerkennung von Berufserfahrungen

Sie haben in einem anderen EU/EWR-Land oder der Schweiz die betreffende Tätigkeit in folgender Weise ausgeübt:

1. mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher, sofern die Tätigkeit nicht länger als 10 Jahre vor der Antragstellung beendet wurde oder
2. mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist oder
3. mindestens 4 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist oder
4. mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger und mindestens 5 Jahre als Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als 10 Jahre vor der Antragstellung beendet wurde oder
5. mindestens 5 Jahre ununterbrochen in leitender Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens 3 Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat. (Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe - Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung)

Die ausgeübte Tätigkeit muss mit wesentlichen Punkten des Berufsbildes desjenigen Gewerbes übereinstimmen, für das die Ausnahmebewilligung beantragt wird.

Die ausgeübte Tätigkeit ist durch eine EU-Bescheinigung (Art und Dauer der Tätigkeit) von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu bescheinigen. Zu den Punkten 2, 3 und 5 ist zusätzlich der Nachweis über die dort genannten Ausbildungen anzutreten. Die Ausnahmebewilligung wird nur für das Handwerk erteilt, in dem die genannten Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Achtung: Diese Regelung gilt nicht für die Handwerke Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker und Zahntechniker. Hier kommt nur die Prüfung der Voraussetzung nach b) in Betracht.

Die Anerkennung von Berufserfahrungen ist vorrangig zu prüfen. Erst wenn vom Antragsteller aus besonderen Gründen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Prüfung gemäß nachfolgendem Punkt b) erfolgen.

b) Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen

Diese Möglichkeit steht gemäß § 3 EU/EWR HwV den entsprechenden Staatsangehörigen offen, die in einem anderen EU/EWR-Land oder der Schweiz ein anerkanntes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen anerkannten Befähigungsnachweis erworben haben. Für die Anerkennung kann die Ablegung eines Anpassungslehrganges oder ein Sachkundenachweis erforderlich sein.

Als Mindestqualifikationsnachweis sieht § 3 Abs. 2 EU/EWR HwV vor:

1. eine abgeschlossene Schulbildung an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit ergänzt wird, oder
2. eine abgeschlossene Schulbildung an einer technischen oder berufsbildenden weiterführenden Schule, auch in Verbindung mit einer Fach- oder Berufsausbildung, einem neben dem Ausbildungsgang erforderlichen Berufspraktikum oder einer solchen Berufspraxis darin.

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen – Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HwO i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)

Staatsangehörigen eines EU/EWR-Landes oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, ist die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A der HWO gestattet, wenn sie in einem dieser Staaten zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind. Setzt der Niederlassungsstaat für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit keine bestimmte berufliche Qualifikation voraus und gibt es dort auch keine staatlich geregelte Ausbildung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 EU/EWR HwV für die Tätigkeiten, dann gilt Satz 1 nur, wenn die Tätigkeiten mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt worden sind und nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Erst wenn die Voraussetzungen nachgewiesen und von der zuständigen Behörde bestätigt sind, ist diese Dienstleistungserbringung ohne Eintragung in die Handwerksrolle gestattet.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen muss der zuständigen Behörde die beabsichtigte Erbringung einer Dienstleistung vor dem erstmaligen Tätigwerden schriftlich angezeigt werden – Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU/EWR HwV - und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen durch Unterlagen nachzuweisen. Die örtliche Zuständigkeit für die Anzeige richtet sich nach dem Ort der erstmaligen Dienstleistungserbringung. Das Meldeformular händigen wir Ihnen gern aus, kann auch im Internet www.hwk-chemnitz.de heruntergeladen werden.

Wir beraten Sie gern!

Handwerkskammer Chemnitz, Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz,
Fax 0371 5364-248 E-Mail: rolle@hwk-chemnitz.de, Internet: www.hwk-chemnitz.de

Ansprechpartner:

Claudia Volkmer
Telefon 0371 5364-125
Fax 0371 5364-510
E-Mail: c.volkmer@hwk-chemnitz.de

Maurice Nestler
Telefon 0371 5364-130
Fax 0371 5364-520
E-Mail: m.nestler@hwk-chemnitz.de